

§ 1309 BGB

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Art. 13 Abs. 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) ausländischem Recht unterliegt, soll eine [Ehe](#) nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren [Behörde](#) seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses [Staates](#) kein Ehehindernis entgegensteht. Als Zeugnis der inneren [Behörde](#) gilt auch eine [Urkunde](#) im Sinne von [Art. 3 Nr. 1 Buchst e der Verordnung \(EU\) 2016/1191](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der [Freizügigkeit](#) von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher [Urkunden](#) innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1024/2012](#) (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) sowie eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des [Betroffenen](#) geschlossenen Vertrags erteilt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die [Ehe](#) nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren [Behörden](#) keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.